

ORTSGEMEINDE KRONWEILER

ERGÄNZUNGSSATZUNG GEMÄß

§34 ABS.4 NR.3 BAUGB

"AUF DER SCHLÄPP"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

Fassung für den Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1	AUSFERTIGUNGSVERMERK	4
2	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	5
2.1	<i>Planungsrechtliche Festsetzungen</i>	5
2.1.1	Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	5
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	5
2.1.3	Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB	6
2.1.4	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. §12 und 14 BauNVO	6
2.1.5	Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß §9 Abs.1 Nr.6 BauGB	6
2.1.6	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB	6
2.1.6.1	Vermeidungsmaßnahmen	6
2.1.6.2	Ausgleichsmaßnahmen	7
2.1.7	Höhe der baulichen Anlage gemäß §9 Abs.3 BauGB	8
3	REGELUNGEN NACH LANDESGESETZEN (ÜBERNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN FESTSETZUNGEN IN DIE SATZUNG GEMÄß § 9 ABS. 4 BAUGB)	9
3.1	<i>Kulturdenkmäler</i>	9
3.2	<i>Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung</i>	9
3.3	<i>Einfriedungen</i>	10
4	HINWEISE	11
4.1	<i>Ingenieurgeologie</i>	11
4.2	<i>Geeignete Verwendung der Mutterbodenmassen</i>	11
4.3	<i>Brandschutz</i>	11
4.4	<i>Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen</i>	11
4.5	<i>Landesbetrieb Mobilität</i>	12
4.6	<i>Versorgungsträger Westnetz</i>	12
5	STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS ZUR AUFSTELLUNG EINER ERGÄNZUNGSSATZUNG UND BEGRÜNDUNG	13
5.1	<i>Städtebauliches Erfordernis</i>	13

5.2	<i>Begründung</i>	14
6	EINFÜGUNG IN DIE ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN	16
6.1	<i>Flächennutzungs- und Landschaftsplan</i>	16
6.2	<i>Schutzgebiete nach BNatSchG</i>	17
6.3	<i>Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG</i>	17
6.4	<i>Schutzgebiete nach Landeswassergesetz</i>	17
6.5	<i>Natura2000-Netz</i>	17
7	BEACHTUNG RECHTLICHER ANFORDERUNGEN UND BELANGE	18
7.1	<i>Berücksichtigung von Umweltbelangen</i>	18
	7.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
	7.1.2 Bestand und Flächennutzungen.....	18
	7.1.3 Eingriffsregelung.....	20
7.2	<i>Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG</i>	20
7.3	<i>Immissionsschutzrechtliche Belange</i>	22
7.4	<i>Wasserschutzrechtliche Belange</i>	22
7.5	<i>Erschließungsrechtliche Belange</i>	23
7.6	<i>Landwirtschaftliche Belange</i>	23

Anlagen

Planurkunde

Ortsgemeinde Kronweiler

Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs.4 Nr.3 BauGB "Auf der Schläpp"

Textliche Festsetzungen, Begründung zur Satzung

1 Ausfertigungsvermerk

Die Ergänzungssatzung mit den nachstehenden Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Kronweiler, den 15.11.2021



Jochen Bier

Ortsbürgermeister

2 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Gebiet wird als MI (Mischgebiet) gemäß §6 BauNVO festgesetzt. Im Mischgebiet sind folgende Nutzungen gemäß §6 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,

Im Mischgebiet sind gemäß §1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Weiterhin sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO außerhalb der in §6 Abs.2 Nr.8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets) nach § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil der Satzung und somit unzulässig.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubare Grundstücksfläche ist auf die Maße wie folgt beschränkt. Die Grundflächenzahl sowie die Zahl der Vollgeschosse werden als Höchstmaß festgesetzt.

Gebietsart	MI
Bauweise	o E
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Zahl der Vollgeschosse	1
Maximale Gebäudehöhe	7,0 m

Die Höhe der baulichen Anlage wird durch die Festlegung der maximalen Anzahl der Vollgeschosse geregelt.

2.1.3 Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Im Baugebiet sind in der offenen Bauweise ausschließlich Einzelhäuser gemäß §22 Abs.2 BauNVO zulässig.

2.1.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. §12 und 14 BauNVO

Nebenanlagen, überdachte Stellplätze, Carports und Garagen¹ sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze einschließlich Garage auf dem Grundstück herzustellen.

2.1.5 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß §9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Die Zahl der Wohneinheiten wird auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt.

2.1.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB

6

2.1.6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bodenschutz (V_1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er

¹ **Garagen** sind vollständig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Eine Garage liegt dann regelmäßig vor, wenn die allseitige Umschließung des Raumes durch Bauteile wie Wände sichtbar wird.

Carports sind überdachte Stellplätze (siehe unten), die über zusätzliche geschlossene Seitenwände verfügen können.

Überdachte Stellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Überdachung. Zusätzliche Seitenwände sind nicht zulässig.

fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischen zu lagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.

Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen.

Gehölzrodungen (V_2)

Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Gehölzerhaltung (V_3)

Die bestehenden Gehölzstrukturen auf dem Baugrundstück sind - sofern sie nicht im Bereich von Zufahrten oder Baumaßnahmen liegen – zu erhalten.

2.1.6.2 Ausgleichsmaßnahmen

A_1 Anpflanzung einer Strauchhecke

Zur Einbindung und Abschirmung der Gebäude sowie des überplanten Geländes in den Landschaftsraum ist eine Strauchhecke aus standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen, zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Pflanzung von standortgerechten und ortstypischen Strauchgehölzen entsprechend der Artenliste im Anhang
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Strauchhecken,
- Pflanzqualitäten und -ausführung: leichte Sträucher, 2xv, 70-120 Schutz gegen Wildverbiss durch umlaufenden Wildschutzzaun (Knotengeflechtzaun),
- Offenhaltung der Pflanzfläche während der ersten 5 Jahre (frei von Krautbewuchs). Eine flache Abdeckung mit organischem Material ist erwünscht, z. B. Holzhackschnitzel
- Pflanz- und Reihenabstand 1,5 m, Breite der Hecken 5 m

A_2 Erhaltung und Entwicklung der Waldrandzone

Die gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB festgesetzte Fläche ist als Waldrand/Waldsaum zu erhalten und zu entwickeln. Nachpflanzungen von Nadelgehölzen sind unzulässig.

A_3 Erhaltung der Baumreihe

Die gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB festgesetzte Fläche ist als Baumreihe zu erhalten und zu entwickeln. Nachpflanzungen von Nadelgehölzen sind unzulässig. Bei Nachpflanzungen sind ausschließlich Arten der Artenliste im Anhang zu verwenden.

A_4 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche soll wie folgt vorgenommen werden: Die private Grundstücksfläche ist als Nutzgarten, Naturgarten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorgarten ist zu begrünen, sofern er nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt wird. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste im Anhang zu verwenden.

Pro 200 m² Grundstücksfläche ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum entsprechend der Artenliste im Anhang zu pflanzen. Nadelgehölze (Thuja etc.) oder hartläubige Straucharten (Kirschlorbeer etc.) sind als Randeingrünung an den Grundstücksgrenzen nicht zulässig.

Flächenbefestigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen, die eine Versickerung von Regenwasser zulassen, sind der Vorzug zu geben.

2.1.7 Höhe der baulichen Anlage gemäß §9 Abs.3 BauGB

Die Höhe der baulichen Anlage wird als maximale Gebäudehöhe festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt (0,00 m) für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird die natürliche Geländehöhe (natürliches Geländeniveau des Ursprungsgeländes) bestimmt. In den Baufenstern wurde ein Bezugspunkt festgesetzt.

Grundlage ist hierzu das digitale Geländemodell (DGM1).

Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der Oberkante des Gebäudes (Firstpunkt bei geneigten Dächern, bei Flachdächern inklusive Attika). Das Maß ist an der talseitigen Außenwand in Gebäudemitte zu nehmen.

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 7,0 m festgesetzt.

3 Regelungen nach Landesgesetzen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in die Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Kulturdenkmäler

Funde müssen gemäß §17 DschG unverzüglich gemeldet werden. Entsprechend §16-21 DSchG besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bei archäologischen Funden.

3.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird.

Die Mulden zur Rückhaltung des Regenwassers und unverschmutzten Oberflächenwassers sind als Erdmulden auszugestalten. Gräben zur Aufnahme und Weiterleitung des unverschmutzten Außengebietswassers sind in offener Bauweise anzulegen. Die Flächen sind zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Schmutzwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die Abwasserkanalisation der Ortsgemeinde ist nicht zulässig.

Trinkwasserversorgung

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung der Ortsgemeinde ist nicht zulässig.

Allgemeine Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden Wasserschutzgebiete nicht berührt. Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz Altablagerungen nicht berührt.

3.3 Einfriedungen

Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden.

Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.

4 Hinweise

4.1 Ingenieurgeologie

Boden

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Hydrogeologie

Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

4.2 Geeignete Verwendung der Mutterbodenmassen

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.

4.3 Brandschutz

Bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten analog den technischen Baubestimmungen verlangt werden. Die Löschwasserversorgung ist mit 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt. Damit verbunden sind nur Gebäude zulässig, deren überwiegende Bauart aus feuerbeständigen, hochfeuerhemmenden oder feuerhemmenden Umfassungen sowie harten Bedachungen bestehen.

Für gewerblich genutzte Gebäude und Hallen sind aus brandschutzrechtlichen Gründen Metallhallen nicht zulässig.

4.4 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.

4.5 Landesbetrieb Mobilität

- Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat gemäß den Festsetzungen zum Satzungsentwurf über das bestehende Gemeindestraßennetz zu erfolgen. Im Einmündungsbereich K14/Winnenbergerstraße ist dabei sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können.
- Hinsichtlich der zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Belange sind die hierzu erforderlichen Nachweise durch die Ortsgemeinde in eigener Verantwortung zu erbringen. Den Straßenbaulastträgern der umliegenden klassifizierten Straßen dürfen keine Nachteile bezüglich der Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen aufgrund von Verkehrsgerausmissionen entstehen.
- Im Hinblick auf eine mögliche Anbringung von Solar- und Photovoltaikmodulen ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen ist. Sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflektionen kommen sollte, sind seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.
- Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum der K14 um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 Landesstraßengesetz (LStrG). Vor Beginn der Arbeiten ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und unserem LBM ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung einvernehmlich abgestimmt werden.

12

4.6 Versorgungsträger Westnetz

Im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung betreibt der Versorgungsträger Westnetz bereits Versorgungsleitungen in Form eines 20kV-Kabels, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist.

Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass nach dem Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind. Außerdem ist ein Schutzstreifen von 2m Gesamtbreite zu dem vorhandenen 20kV-Kabel zu beachten. In diesem Schutzstreifen ist das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen und sonstige leitungsgefährdenden Maßnahmen nicht gestattet.

5 Städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung und Begründung

5.1 Städtebauliches Erfordernis

Die Ortsgemeinde Kronweiler beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs.4 Nr. 3 BauGB „Auf der Schläpp“ am östlichen Ortsrand zur Schaffung von Bauplanungsrecht auf einem an die Ortslage angrenzenden Grundstück.

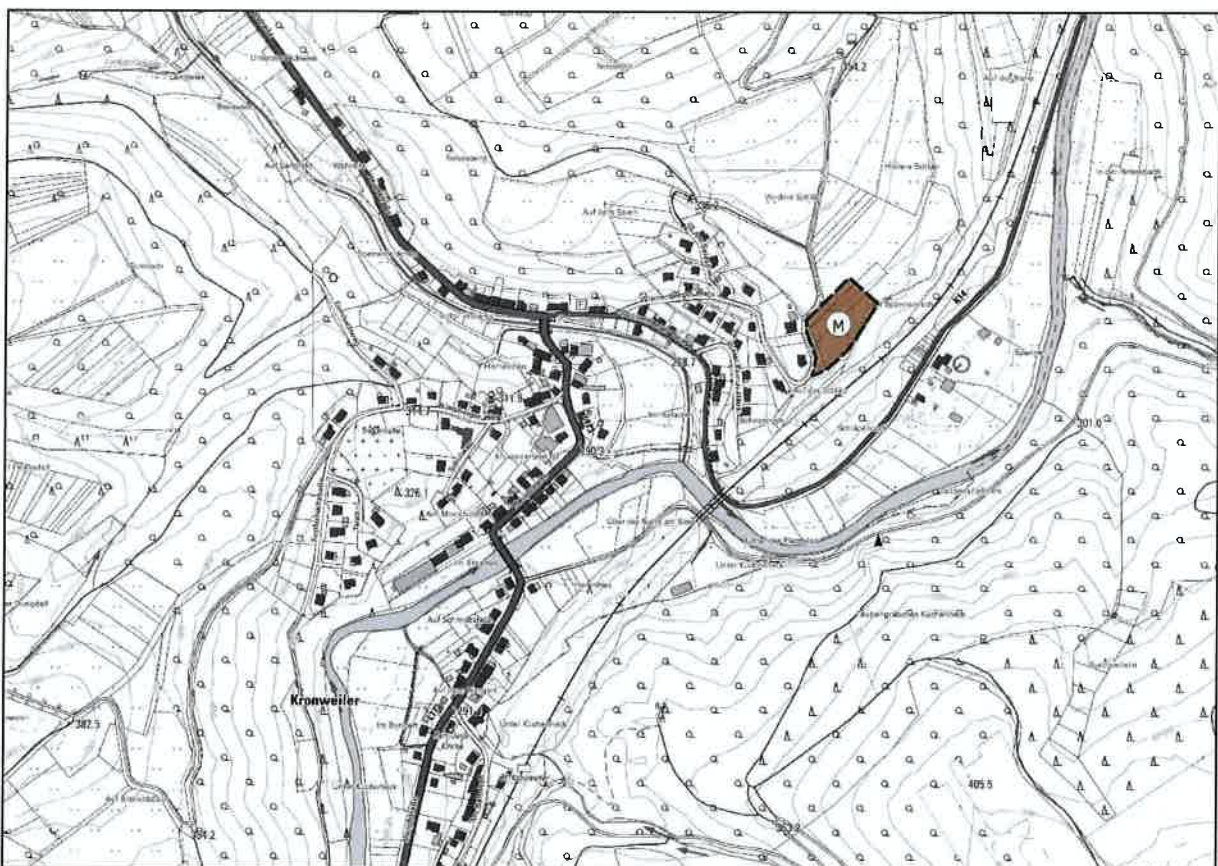


Abb. 1: Übersichtskarte mit Satzungsbereich²

Zur möglichen Bebauung des Grundstückes besteht eine Anfrage, um eine gewerbliche Nutzung realisieren zu können.

Der vorgesehene Standort liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Bei Erstellung eines Bebauungsplanes / einer Ergänzungssatzung ist

² Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021

demnach die Herleitung und Entwicklung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld sichergestellt.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt durch die Ergänzungssatzung die im Zusammenhang bebauten Ortsteile um eine bisher unbebaute Fläche des Außenbereichs zu ergänzen, um der ortsansässigen Bevölkerung die Voraussetzung für ein Baurecht zu schaffen. Voraussetzung für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist, dass die von der Ergänzung betroffenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Es handelt sich um einen regional typischen Ortsrandbereich, der nun städtebaulich arrondiert werden soll.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehenden Ortsstraßen erschlossen werden kann.

Die Vorgaben und Belange der §1 Abs. 5 und 6 BauGB insbesondere hinsichtlich einer Arrondierung der Ortslage wurden beachtet. Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen werden in direkter Angrenzung zur Satzungsfläche getroffen, um eine innerörtliche Freifläche zu gestalten.

Auch ist die räumliche Ausdehnung der Ergänzungssatzung auf eine einzelne Außenbereichsfläche beschränkt, was den rechtlichen Vorgaben des BauGB entspricht.

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Grundstückes sind Neubaumaßnahmen nicht notwendig, die verkehrlichen Anforderungen bspw. zum Wenden von Müllfahrzeugen werden aktuell in der Gemeindestraße eingehalten.

5.2 Begründung

Das Plangebiet wurde hinsichtlich der Baugebietsart als Mischgebiet festgesetzt, um in der randlichen Ortslage die gewünschte Wohnnutzung i.V.m. mit einer angepassten gewerblichen Nutzung Rechnung zu tragen. Dies entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanes sowie dem Baugebietscharakter der angrenzenden Ortslage, was auch den ländlichen Charakter des Raumes betont. Im Hinblick auf §6 der BauNVO wurden Einschränkungen gemäß §1 Abs.5 dahingehend getroffen, Nutzungen auszuschließen, die keine Verträglichkeit im Planungsraum erwarten lassen (Tankstellen, Gartenbaubetriebe), einen erhöhten Verkehr bewirken würden (Verwaltung) oder für die kein Bedarf in der Gemeinde besteht.

Infolge der generellen Zulässigkeit von Ferienhäusern entsprechend §13a BauNVO2017 auch in Mischgebieten ist eine Lenkung / Einschränkung möglich. Eine Einschränkung soll jedoch nicht erfolgen, um den Aspekten Tourismus, Fremdenverkehr und Erholung Rechnung zu tragen. Kronweiler als Gemeinde innerhalb der Kulturlandschaft „Nahetal“ bietet vielfältige touristische Ansatzpunkte, die durch ein Angebot an Ferienwohnungen ergänzt und nicht eingeschränkt werden soll.

Nebenanlagen und Einrichtungen nach §14 BauNVO sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sollen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit auf den Grundstücken Einschränkungen erfahren und sind daher ausschließlich innerhalb der

überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig. Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind ebenfalls auf nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einer unregelmäßigen Bebauung in der Ortsrandlage soll damit entgegengewirkt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den örtlichen Vorgaben. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße gemäß der Nutzungsschablone beschränkt. Es soll ein Geschoss zulässig sein. Eine Dominanz der Baukörper ist durch die Festsetzung nicht zu befürchten, da zusätzlich eine Regelung einer Höhenbeschränkung erfolgt unter Angabe einer maximalen Gebäudehöhe. Dies kommt dem städtebaulichen Erfordernis der Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß §1 Abs.5 Nr.4 BauGB nach. Gerade die exponierte Höhen- / Kuppenlage bedarf einer Höheneinschränkung von Baukörpern.

Die Festsetzung einer offenen Bauweise unterstützt im Ortsrandbereich die Verzahnung mit der freien Landschaft. Die weitere Einschränkung auf Einzelhäuser erfolgte aufgrund der vorherrschenden umliegenden und angrenzenden Bauweise.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen der Baumreihe sowie des Waldrandes werden durch entsprechende Festsetzungen geschützt und erhalten. Durch Pflanzgebote (keine Nadelgehölze) sind zudem eine standortgerechte Entwicklung sichergestellt. Die landschaftliche Einbindung des Mischgebietes wird durch die Festsetzung einer Strauchhecke gewährleistet.

Diese Planungsabsichten entsprechen einer umwelt-, raum- und ortsverträglichen sowie nachhaltigen städtischen Entwicklung:

- Umweltverträglichkeit: bisher schon genutzte Flurstücke werden städtebaulich geordnet und eine bauliche Entwicklung gelenkt. Erhaltenswerte Gehölzstrukturen werden erhalten und gesichert.
- Raumverträglichkeit: Die übergeordneten Planungen führen weder Einschränkungen noch Restriktionen auf.
- Ortsverträglichkeit: Die weiteren Planungsabsichten der Ortsgemeinde werden nicht eingeschränkt.

6 Einfügung in die übergeordneten Planungen

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

6.1 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Die Flächen sind in der derzeitigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld als gemischte Baufläche dargestellt.

Restriktionsflächen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dargestellt.

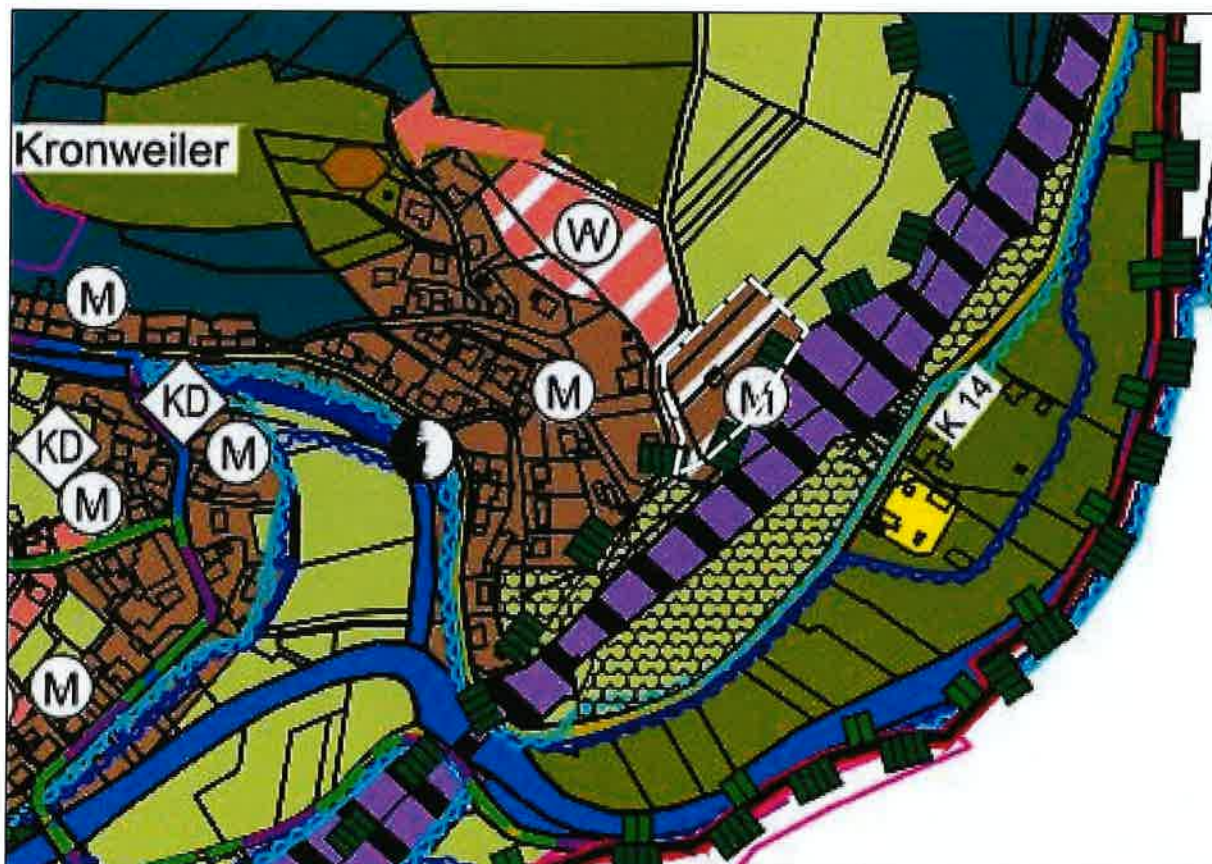


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

6.2 Schutzgebiete nach BNatSchG

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Entsprechend der Rechtsverordnung sind Schutzzweck und Schutzbestimmungen zu beachten. Siedlungskörper sind von deren Regelungen ausgenommen (Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat, Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs). Die Rechtsverordnung entfaltet daher für das Plangebiet keine einschränkende Wirkung.

Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb der Randzone des Naturparks Saar-Hunsrück.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

6.3 Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert.

6.4 Schutzgebiete nach Landeswassergesetz

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete.

6.5 Natura2000-Netz

Das Plangebiet tangiert keine Flächen des Natura2000-Netzes (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

7 Beachtung rechtlicher Anforderungen und Belange

7.1 Berücksichtigung von Umweltbelangen

Gemäß §2 Abs.4 BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

7.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss für die vorliegende Ergänzungssatzung bzw. für Vorhaben die durch die Satzung zulässig sind, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

7.1.2 Bestand und Flächennutzungen

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Planungsfläche sowie relevante Randbereiche einer möglichen Wirkzone. Hier wurden die Biotoptypen im März 2020 erfasst. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz (Stand 04/2020) gewählt. Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 12.04.2020).

Das Kartiergebiet wird überwiegend als Lagerfläche (HT0) genutzt, geschotterte Flächen wechseln dort mit unbefestigten Bereichen ab. Eine Baumreihe (BF6) entlang der Winnenberger Straße schirmt die Ortslage gegen die freie Landschaft ab. Daneben erstreckt sich eine Fettweide (EB0) entlang des in das Nahetal abfallenden Hainbuchen-Eichenmischwalds (AB9).

Sogenannte substantielle Ausprägungen konnten im Untersuchungsraum nicht gefunden werden. Der Hainbuchen-Eichenmischwald innerhalb des Geltungsbereiches entspricht nicht den Kartierkriterien mit den obligaten Zusatzcodes für eine Einstufung als FFH-LRT (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 04/2020). Allen Biotoptypen – bis auf HT0 mit geringer Wertigkeit – wird eine mittlere Wertigkeit zugesprochen.

Die Kennzeichnung der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotoptypen inkl. deren Schutzkategorie erfolgte mit Hilfe der Biotoptypenliste „Übersicht Biotoptypen (Außenbereich)“ (Stand: 04/2020).³

³ Benutzte Literatur:

Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart

Lökplan (2018): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmooß (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2018): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

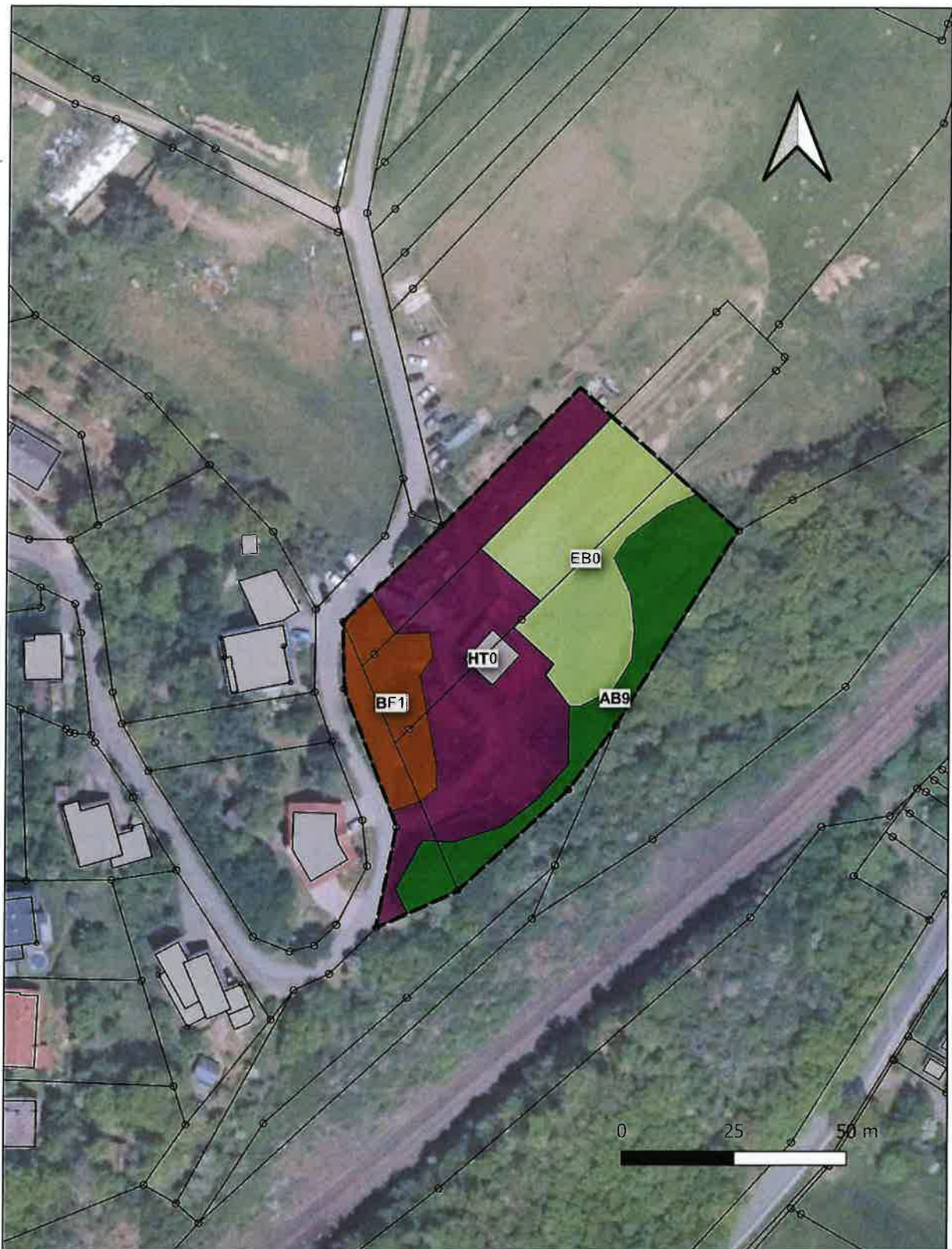


Abb. 3: Biotoptypenkartierung, Erläuterungen im Textteil⁴

⁴ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020

7.1.3 Eingriffsregelung

Gemäß §15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben müssen daher Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen sollen die durch die Planung betroffenen Lebensstätten und Biotoptypen möglichst in gleichartiger oder gleichwertiger Weise kompensieren (funktionaler Ausgleich). Dabei sind die potenziellen Habitate innerhalb und außerhalb des Plangebietes in besonderer Weise zu beachten.

Die Konfliktbetrachtung führt folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verlust der belebten Bodenzone durch Überbauung, Abgrabung, Aufschüttung

Durch den Bau von Gebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Zufahrten kommt es zu Versiegelung von freien Bodenflächen.

- Verlust von Grünland (EB0) mit einer mittleren Wertigkeit

Die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche geht infolge der Überplanung, Überbauung verloren.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch die Ergänzungssatzung verlieren bestehende Übergangszonen zwischen Dorf und freier Landschaft ihre Funktion.

Als Ausgleich für die Versiegelung und den Verlust von Wiesenflächen werden die grünordnerische Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche, die Anpflanzung einer Strauchhecke sowie die Erhaltung und Entwicklung der Baumreihe und Waldrandzone als Biotopstrukturanreicherung festgesetzt. Einem Eingriff auf einer Fläche von ca. **2.122 m²** (Grundstücksfläche * 0,4 zzgl. §19 BauNVO) steht ein Ausgleich von **175 m²** (Strauchhecke), **982 m²** (Waldrandzone), **872 m²** (Baumreihe) gegenüber. In Verbindung mit den Gestaltungsmaßnahmen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen wird davon ausgegangen, dass die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vollständig ausgeglichen werden.

7.2 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG

Für den besonderen Artenschutz ist für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 42 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs.1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr.1, Nr.2 und Nr.3 BNatSchG einschlägig sein.

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird ergänzt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind (Datenabfrage LANIS 04/2021, Artendatenbank LUWG 04/2021).

In Verbindung mit den getroffenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen, die geeignete Ersatzlebensräume in direkter Angrenzung schaffen – insbesondere naturnahe Gehölzbiotope – sowie Ersatzlebensräume im weiteren Landschaftsraum ausreichend vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Ergänzungssatzung ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

7.3 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung hat durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Darüber hinaus hat die Gemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der K14 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

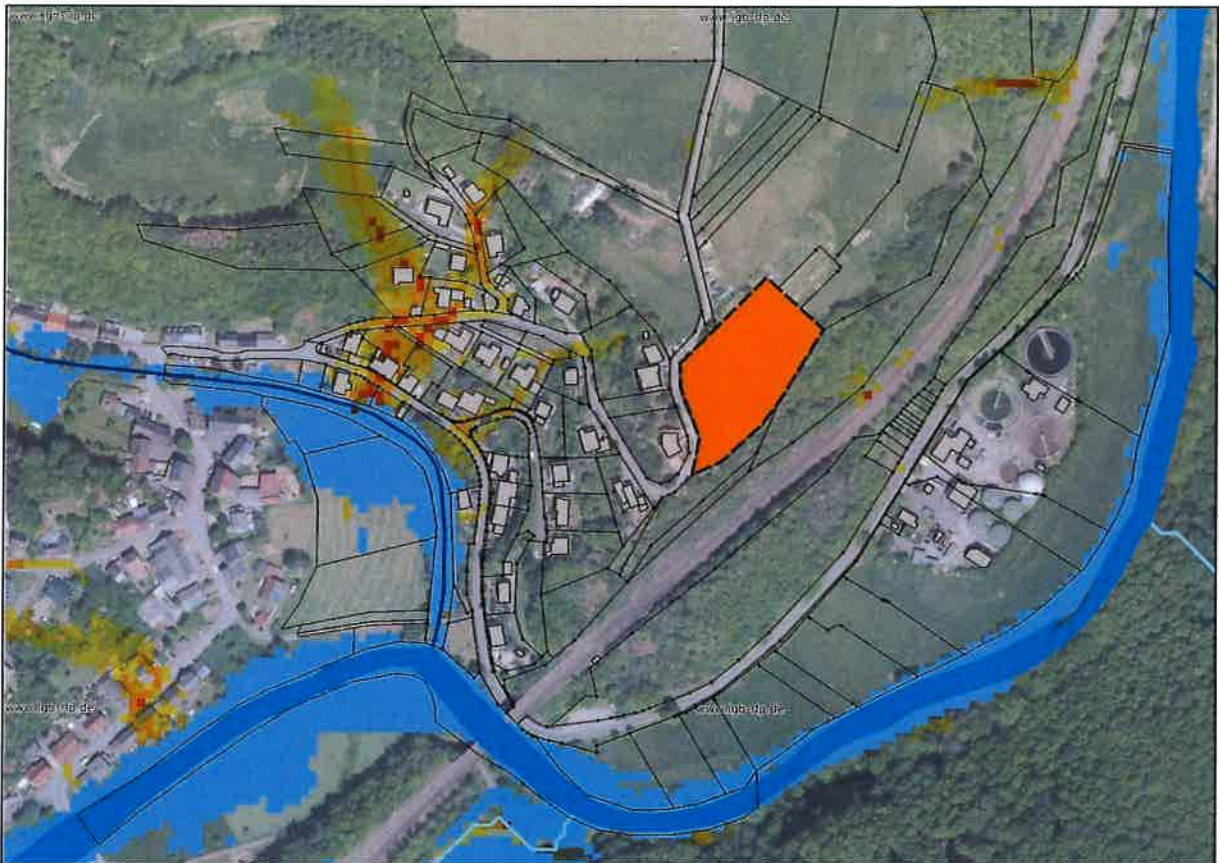
In Betrachtung der Lage der K14 zum Plangebiet werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes prognostiziert, die Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen würden.

7.4 Wasserschutzrechtliche Belange

Großflächige und/oder vollflächige Versiegelungen sind durch die Planung nicht zu erwarten, anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin vor Ort versickern.

Der Planungsraum liegt außerhalb von potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen entlang von Tiefenlinien außerhalb von Auenbereichen. Auch werden keine Entstehungsgebiete für Starkregensturzfutten tangiert.

Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Birkenfeld“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz⁵ stuft die Ortslage mit einer hohen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ein. Das Plangebiet ist davon jedoch nicht betroffen.



23

Abb. 4: Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Birkenfeld (Ausschnitt)⁶

7.5 Erschließungsrechtliche Belange

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die bestehende Ortsstraße „Winnenberger Straße“. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation ist nicht zulässig.

7.6 Landwirtschaftliche Belange

Vorranggebiete der Landwirtschaft sind durch die Planung nicht berührt. Auch werden angrenzende Ackerflächen weder tangiert noch in ihrer Nutzung beeinträchtigt. Die Grünlandparzelle wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Landwirtschaftliche Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

⁵ BGHplan (2018): Hochwasservorsorge durch Flußgebietsentwicklung – Ergänzung Starkregenmodul Verbandsgemeinde Birkenfeld. - Auftraggeber Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

⁶ BGHplan (2018): Hochwasservorsorge durch Flußgebietsentwicklung – Ergänzung Starkregenmodul Verbandsgemeinde Birkenfeld. Karte 5 - Auftraggeber Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

8 Pflanzenliste

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen vergleichbarer Arten – im Sinne von regional typischen Bauerngartengehölzen - erweitert werden können.

Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder -formen erfolgt nicht. Infolge des Klimawandels sind trockenresistente Laubgehölze zu bevorzugen.

Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach der Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

Obstbäume

Malus domestica (Apfelbaum)
Prunus avium juliana (Kirsche)
Prunus cerasifera (Pflaume)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)
Prunus domestica (Zwetschge)
Prunus syriaca (Mirabelle)
Pyrus communis (Birnb Baum)

Wildobst

Castanea sativa (Kastanie)
Juglans regia (Nussbaum)
Malus sylvestris (Holz-Apfel)
Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)

Sträucher und Heckengehölze

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Solitärbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Gehölze für Privatgärten

Einzelbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Straßenbäume

Acer platanoides 'Cleveland' (Spitz-Ahorn)
Fraxinus excelsior 'Westhof's' (Esche)
Tilia cordata 'Greenspire' (Winter-Linde)

Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Rosa spec. (Rosen)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Ungiftige Sträucher

Crataegus monogyna (Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Wandbegrünung

Clematis vitalba (Weinrebe)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Lonicera henrii (Immergrünes Geißblatt)

Ortsgemeinde Kronweiler

Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs.4 Nr.3 BauGB "Auf der Schläpp"

Textliche Festsetzungen, Begründung zur Satzung

26

Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Bearbeitung:

Dipl. Geograph Helko Peters

Datum:

Montag, 12. April 2021